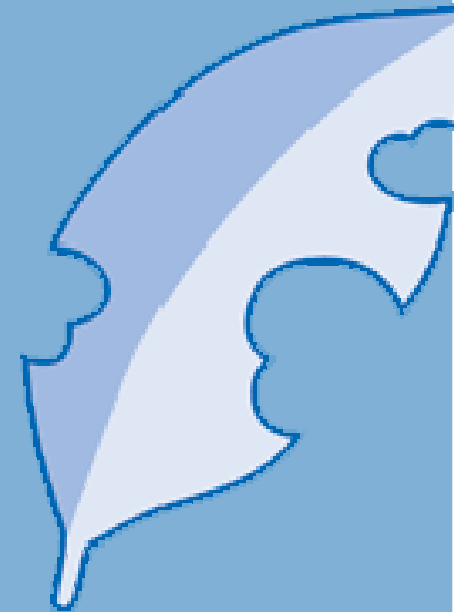


# Safener und Synergisten und Zusatzstoffe



## Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

### Definition (Artikel 2)

Safener: „...Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigefügt werden, um die phytotoxische Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken oder zu verringern...“

Synergisten: „ ... Stoffe oder Zubereitungen, die keine oder nur eine schwache Wirkung ... aufweisen, aber die Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel verstärken...“

### Genehmigung von Safenern und Synergisten (Artikel 25)

- Genehmigung nur, wenn Art. 4 erfüllt ist (keine unannehmbare Auswirkungen)
- Artikel 5 – 21 werden angewendet (Ablauf eines Genehmigungsverfahrens)
- Ähnliche Datenanforderung wie für Wirkstoffe werden in einer Verordnung bis **14. Dezember 2014** festgelegt

## **Bereits auf dem Markt befindliche Safener und Synergisten (Artikel 26, 81)**

- Festlegung eines Arbeitsprogramms bis 14. Dezember 2014
- Pflanzenschutzmittel, die Safener und/oder Synergisten enthalten, die noch nicht genehmigt sind, aber in dem Arbeitsprogramm enthalten sind, dürfen nach Verabschiedung des Arbeitsprogramms noch für fünf Jahre in Verkehr gebracht werden

## Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

### Definition (Artikel 2)

„...Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht werden mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken ...“

### Inverkehrbringen und Verwenden (Artikel 58)

- Durchführungsbestimmungen sollen in einer Verordnung festgelegt werden, kein vorgegebener Zeitrahmen
- Zukünftig Inverkehrbringen oder Anwenden nur, wenn Zulassung von Zusatzstoffen in Übereinstimmung mit dieser Verordnung
- Bis dahin gelten nationale Bestimmungen für die Zulassung von Zusatzstoffen (Artikel 81)

## Neues Pflanzenschutzgesetz (vom 06. Februar 2012)

Gleichgeblieben: Antrag beim BVL, Bewertung durch BfR, UBA und JKI

Alt	Neu
Listungsverfahren Listung zeitlich unbefristet	Genehmigungsverfahren Genehmigung für 10 Jahre Übergangsvorschrift für bereits gelistete Zusatzstoffe bis 14. Februar 2022
Kennzeichnung: Bezeichnung des Zusatzstoffes Zusammensetzung nach Art und Menge Name, Anschrift des Antragstellers Listennummer	Kennzeichnung: Bezeichnung des Zusatzstoffes Zusatzstoff nach Art und Menge Name, Anschrift Verpacker/Kennzeichner „Zusatzstoff nach § 42 des Pflanzenschutzgesetzes“ Verfallsdatum
Veröffentlichung in Liste des BVL	Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Informationen im Internet: [www.bvl.bund.de/zst](http://www.bvl.bund.de/zst)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**